

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/187

KR.Nr. K 0253/2025 (STK)

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz-EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf die kantonale Justizhoheit Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 28. Oktober 2025 veröffentlichte die Staatskanzlei eine Medienmitteilung, in welcher der Regierungsrat das sogenannte «Stabilisierungspaket Schweiz-EU» grundsätzlich begrüsst. Begründet wird diese Haltung insbesondere mit der wirtschaftlichen Bedeutung des europäischen Binnenmarkts für den Kanton Solothurn und den Vorteilen einer Aktualisierung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). In derselben Mitteilung betont der Regierungsrat jedoch, dass er eine supranationale Überwachung der Anwendung dieses Unterwerfungsvertrags mit der EU ablehne und dass die Kantone bei der Umsetzung finanziell schadlos gehalten werden müssten. Offenbar scheint der Regierungsrat selbst gewisse Probleme zu erkennen, die mit dem vorliegenden Vertragswerk verbunden sein könnten.

Wir ersuchen den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Bereichen würde ein Vertragsabschluss die Rechtsprechung und Entscheidpraxis der kantonalen Gerichte und Behörden berühren?
2. In welchem Umfang könnten kantonale Gerichte und Behörden in Zukunft an europäische Verfahren, Urteile oder Standards gebunden werden?
3. Welche finanziellen oder personellen Folgen würden sich aus einem Vertragsabschluss für die kantonalen Gerichte und Behörden ergeben?
4. Renommierete Experten (u.a. ehem. EFTA-Richter Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. Carl Baudenbacher) kritisieren, dass mit einem Vertragsabschluss das Rechtsverständnis des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für die kantonalen Gerichte und Behörden verbindlich würde. Könnte der Regierungsrat aufzeigen, inwiefern kantonale Gerichte und Behörden das EU-Recht und das Rechtsverständnis des EuGH bei der Auslegung des schweizerischen/kantonalen Rechts künftig zu berücksichtigen haben?
5. Bedarf es mit einem Vertragsabschluss einer Anpassung der Gerichts- und Behördenorganisation? Gibt es kantonale Gerichte und Behörden, die mit Vertragsabschluss funktional überflüssig würden?
6. Auf welche Art und Weise würde mit Vertragsabschluss eine supranationale Überwachung der Anwendung des Vertragswerks mit der EU die kantonalen Gerichte und Behörden beeinflussen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

In welchen Bereichen würde ein Vertragsabschluss die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis der kantonalen Gerichte und Behörden berühren?

Der Bund und die Kantone vollziehen und überwachen die Abkommen in allen Abkommensbereichen selbständig. Damit der Marktzugang in der Praxis nicht durch rechtliche Differenzen unnötig erschwert wird und die schweizerischen Wirtschaftsakteure in ihrem Handel mit der EU nicht beeinträchtigt werden, hat sich die Schweiz verpflichtet, die Rechtsprechung der EU gebührend zu berücksichtigen, soweit dies für die Zwecke der einheitlichen Umsetzung, Anwendung und Auslegung der materiellrechtlichen Regeln sowie ihrer harmonischen Weiterentwicklung erforderlich ist. Dies ist bereits seit über 25 Jahren im Rahmen der bisherigen Bilateralen I und II gelebte Praxis und hat sich im täglichen Handelsverkehr bewährt. Soweit sich in der EU-Rechtsprechung zu konkreten Fällen noch keine Entscheidungspraxis etabliert hat, bleiben die kantonalen Gerichte und Behörden in ihren Ermessens- und Auslegungsentscheidungen weiterhin frei.

3.2 Zu Frage 2:

In welchem Umfang könnten kantonale Gerichte und Behörden in Zukunft an europäische Verfahren, Urteile oder Standards gebunden werden?

Verfahren: Die Schweiz wendet bei der Überwachung der Abkommen ihre eigenen, schweizerischen Verfahren an. Sie wird somit in allen Bereichen der Abkommen nicht an europäische Verfahren gebunden.

Urteile und Standards: Der Bund und die Kantone vollziehen und überwachen die Abkommen in allen Abkommensbereichen selbständig. Die Schweiz hat sich jedoch verpflichtet, die Rechtsprechung der EU gebührend zu berücksichtigen, soweit dies für die Zwecke der einheitlichen Umsetzung, Anwendung und Auslegung der materiellrechtlichen Regeln sowie ihrer harmonischen Weiterentwicklung erforderlich ist (s. oben, Ziff. 3.1). Im Bereich der Überwachung staatlicher Beihilfen haben die Schweiz und die EU zudem vereinbart, sich über ihre jeweiligen Standards bzw. allfällige Leitlinien und Mitteilungen ihrer Behörden (d.h. zur Praxis der Behörden) gegenseitig zu informieren. Dieser Informationsaustausch betrifft jedoch nur die allgemeine Tätigkeit der Behörden und nicht Informationen oder gar vertrauliche Daten in einzelnen, konkreten Fällen.

3.3 Zu Frage 3:

Welche finanziellen oder personellen Folgen würden sich aus einem Vertragsabschluss für die kantonalen Gerichte und Behörden ergeben?

Die einschlägigen Kapitel der Vernehmlassung des Bundesrates zu den einzelnen Abkommen äussern sich ausführlich zu den finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Kantone. Grundsätzlich sind keine finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen Gerichte und Behörden zu erwarten, welche über ihre bisherigen Tätigkeiten und Verfahren hinausgehen.

In einzelnen neuen Bereichen (z.B. Vollzug und Überwachung staatlicher Beihilfen sowie Lebensmittelsicherheit) ist jedoch ein gewisser organisatorischer und ggf. damit verbundener finanzieller Mehraufwand für die kantonalen Gerichte und Behörden zu erwarten. Dieser Mehraufwand dürfte vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Mehrwertes des erleichterten Marktzugangs verhältnismässig sein.

3.4 Zu Frage 4:

Renommierte Experten (u.a. ehem. EFTA-Richter Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. Carl Baudenbacher) kritisieren, dass mit einem Vertragsabschluss das Rechtsverständnis des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für die kantonalen Gerichte und Behörden verbindlich würde. Könnte der Regierungsrat aufzeigen, inwiefern kantonale Gerichte und Behörden das EU-Recht und das Rechtsverständnis des EuGH bei der Auslegung des schweizerischen/kantonalen Rechts künftig zu berücksichtigen haben?

S. dazu die obigen Ausführungen, Ziff. 3.1 und 3.2.

3.5 Zu Frage 5:

Bedarf es mit einem Vertragsabschluss einer Anpassung der Gerichts- und Behördenorganisation? Gibt es kantonale Gerichte und Behörden, die mit Vertragsabschluss funktional überflüssig würden?

S. dazu die obigen Ausführungen, Ziff. 2.3. Gemäss den Ausführungen des Bundesrats im Rahmen der Vernehmlassung gibt es keine kantonalen Gerichte und Behörden, die mit Vertragsabschluss funktional überflüssig würden. Wir schliessen uns dieser Beurteilung an.

3.6 Zu Frage 6:

Auf welche Art und Weise würde mit Vertragsabschluss eine supranationale Überwachung der Anwendung des Vertragswerks mit der EU die kantonalen Gerichte und Behörden beeinflussen?

Wie in Ziff. 3.1 und 3.2 erörtert, vollziehen und überwachen der Bund und die Kantone die Abkommen in allen Abkommensbereichen selbständig. Die Schweiz hat sich jedoch verpflichtet, die Rechtsprechung der EU gebührend zu berücksichtigen, soweit dies für die Zwecke der einheitlichen Umsetzung, Anwendung und Auslegung der materiellrechtlichen Regeln sowie ihrer harmonischen Weiterentwicklung erforderlich ist.

Darüber hinaus beurteilt das paritätische Schiedsgericht Vorkommnisse, bei denen die Vertragsparteien mögliche Vertragsverletzungen geltend machen. Das Schiedsgericht handelt dabei in seiner Funktion als von den Parteien eingesetztes Entscheidungsgremium und hat daher als ein vom schweizerischen Gesetzgeber eingesetztes Gericht völkerrechtlich betrachtet keinen «supranationalen» Charakter. Auch die Vorlegungspflicht des Schiedsgerichts gegenüber dem EuGH bei allfälligen Auslegungsfragen von EU-rechtlichen Rechtsbegriffen ist völkerrechtlich betrachtet genauso wenig «supranational» wie (aus Sicht der EU) die Berücksichtigung des Schiedsgerichts bei Auslegungsfragen von Rechtsbegriffen des Schweizer Rechts. Die vom Schiedsgericht gefällten Entscheide sind jedoch für die kantonalen Gerichte und Behörden bindend.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)